

(Dr. Spahn.)

ohne weitere Vereinbarung nur auf eine Auflage beschränkt ist, aber ich habe gegen diesen Teil der Vorschrift nichts zu erinnern; aber daß der Verleger gezwungen sein soll, die Auflage auf einmal herzustellen, und daß wir das in dem Gesetz als Vertragsinhalt ausdrücklich aussprechen, das scheint mir nicht gerechtfertigt. Das bürgerliche Gesetzbuch giebt dem Autor gegenüber dem Verleger Hilfsmittel in die Hand, um feststellen zu lassen, ob er seinen Vertragsverpflichtungen nicht zuwidergehandelt hat, und da bedarf es in diesem Entwurf einer Sonderbestimmung nicht. Die Sache wird praktisch bei den Musikalienhändlern; dort enthält nämlich das Gesetz im § 6 eine Ausnahme. Ich befürchte, daß diese Ausnahme an sich nicht über die Schwierigkeiten hinweghilft.

Wie werden denn musikalische Werke hergestellt? Die Partitur wird in einer verhältnismäßig geringen Zahl gedruckt; der Satz bleibt stehen, damit, wenn Bestellungen auf die Partitur erfolgen, dieselbe sofort abgezogen werden kann. Der Text wird bei einer Partitur von etwa 40 Exemplaren in vielleicht 1000, 1200, 1500 Exemplaren hergestellt; es werden die einzelnen Stimmen für Chöre und Orchester in einer Auflage hergestellt, die im Verhältnis zur Partitur gleichfalls bis zu 1000 und 1200 Exemplaren geht. Was ist nun mit dem Abzuge von 1000 Exemplaren gemeint? Soll der Abzug von 1000 Exemplaren der Partitur zulässig sein, oder soll schon der das Tausend überschreitende Abzug des Textbuchs als Auflage gelten? Ich muß gestehen, ich kann ein Bedürfnis nicht erkennen, eine derartige schematische Vorschrift zu erlassen in einem Verhältnisse, wo jeder Vertragsschließende es in der Hand hat, festzustellen, ob die Vertragsbedingungen erfüllt sind oder nicht. Dazu kommt, daß diese Bestimmung auf die technische Entwicklung der Buchdruckerei keine Rücksicht nimmt und doch in sie eingreift.

So kommen im Verlagsrechtsentwurf Bestimmungen über die Freie Exemplare, mit denen man sich einverstanden erklären kann; ferner Bestimmungen, welche für die Dauer des Vertragsverhältnisses gelten, die in dem Urheberrechtsentwurf stehen und eine Ergänzung des vorher bestandenen Gesetzes bedeuten. Aus dem Urheberrechtsentwurf schützen den Verlagsvertrag auch die Nachdruckbestimmungen, durch die auch der Urheber dem Verleger gegenüber geschützt wird. Es ist zugelassen, daß die Vervielfältigung zu persönlichem Gebrauch gestattet sein solle, wenn nicht der Zweck vorliegt, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. — Ich bin zweifelhaft, ob die Mitwirkung bei öffentlichen Aufführungen eines Tonwerkes und die Benutzung einer Abschrift der Partitur oder einer Stimme bei dieser Aufführung statt eines gekauften Druckexemplars als persönlicher Gebrauch angesehen werden soll. Diese Frage wird der Klarstellung in der Kommission bedürfen. — Es ist ferner zugelassen und nicht als Nachdruck angesehen:

wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden.

Diese Bestimmung weicht von dem bisher geltenden Recht ab, welches die Aufnahme solcher Gedichte in ein größeres Ganzes gestattete, wenn damit eine selbständige wissenschaftliche Arbeit hergestellt werden sollte. Dahin gehören die Anthologien und Kommerzbücher. Es hat um diese Frage bereits bei Beratung des Gesetzes im Jahre 1870 ein Kampf im Reichstag stattgefunden; die Kommission wollte die Kommerzbücher und Anthologien ausschließen, der Reichstag hat sie wieder für zulässig erklärt, und ich vermute, es wird dasselbe Schicksal auch dieser Bestimmung bevorstehen, es wird derselbe Kampf entbrennen, und die Entscheidung wird wiederum zu gunsten der Anthologien und Kommerzbücher ausfallen; ohne die zwingendsten Gründe sollen wir keine Aenderung vornehmen.

In § 22 ist weiter bestimmt, daß als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst nicht anzusehen sein soll, wenn das Werk nach seinem Erscheinen auf Vorrichtungen für solche Instrumente übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Frage bringt einen ganz anderen Gesichtspunkt in den Entwurf hinein. Sie verdankt ihre Aufnahme in den Entwurf der Berner Konvention. Man hat der Schweiz zuliebe in die Berner Konvention die Bestimmung aufgenommen, daß die Stücke, die auf Spieldosen übertragen werden, nicht geschützt sein sollen. Nun hat sich in Deutschland die Frage entwickelt, wie es mit Musikstücken zu halten sei, die auf in anderer Art in Deutschland hergestellten Instrumenten gespielt werden, und das Reichsgericht hat den Standpunkt eingenommen, daß als Vorrichtungen, die bei den Spieldosen zugelassen seien, auswechselbare Scheiben, Walzen, Bänder und dergleichen nicht anzusehen seien. Die Logik spricht meines Erachtens dafür, daß diese Platten, Walzen, Scheiben ebenso behandelt werden wie die Spieldosen. Die Gründe, weshalb diese Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sind, sind außerdem auch noch wirtschaftlicher Natur, und ich muß gestehen, soweit mein Gehör für die bis jetzt hergestellten Instrumente in Betracht

kam, habe ich bei deren Anhören nicht den Eindruck gehabt, als ob der Komponist und der musikalische Verleger durch sie geschädigt werden. Aber diese Industrie ist entwicklungsfähig, und sie kann in der Zukunft gefährlicher werden. Wir werden daher in der Kommission Auskunft über die Einzelheiten erhalten müssen; zur Zeit, glaube ich, spricht die Konsequenz aus der Berner Konvention für die Vorlage, und wir haben keinen Grund, uns ablehnend zu verhalten.

Ist ein Werk veröffentlicht, so wird ihm und damit sowohl dem Verleger wie dem Urheber Schutz auf die Dauer von dreißig Jahren über den Tod des Urhebers hinaus gewährt; diese Bestimmung entspricht dem bestehenden Rechte. Die Vorlage will aber außerdem noch einen um zehn Jahre verlängerten Schutz schaffen für den Fall, daß durch die Erben des Urhebers die Publikation des Werkes erst geschehen ist; und zwar soll, wenn kurz vor Ablauf der dreißig Jahre das Werk erst veröffentlicht ist, mindestens für volle zehn Jahre noch Schutz gewährt werden, wenn die Veröffentlichung längere Zeit vor Ablauf der dreißig Jahre geschieht, noch soviel Jahre über die dreißig Jahre hinaus, daß seit der Veröffentlichung zehn Jahre abgelaufen sind. Für die Aufführung von Tonwerken und für die Bühnenaufführungen — nicht auch für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Werke — ist sogar ein Schutz von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers vorgesehen; das enthält eine Abweichung von dem geltenden Rechte; das geltende Recht hat auch für die Aufführung nur einen Schutz von dreißig Jahren, und ich möchte wünschen, daß der Reichstag sich für die Beibehaltung dieser Bestimmung entschließen möchte. Zunächst schaffen wir für diesen speziellen Fall, nicht für den ganzen Verlegervertrag, eine Abweichung von allen anderen Werken der Litteratur, eine veränderte Frist, — und ein Bedürfnis für diese Veränderungen ist nicht dargethan. Der Umstand, daß ein Verleger und Urheber auf litterarischem Gebiete auch erst längere Zeit nach dem Erscheinen seines Werkes zur Geltung kommt, ist kein Grund für die Fristverlängerung; er kommt aber auch vor. Die Begründung der Vorlage trifft also nicht allein bei Tonwerken und Bühnenaufführungen zu. Wir haben ein kleines Werk, das in Leipzig veröffentlicht worden ist, das jahrelang liegen geblieben ist. Es fanden sich keine Abnehmer, bis der Verfasser vom preussischen Kultusminister zu einer Audienz geladen wurde, um mit ihm über seine Anschauungen auf dem Schulgebiete zu sprechen. Der Effekt dieser Einladung war, daß das Werk stark abgesetzt wurde. Hätte der preussische Kultusminister nicht eingeladen, so hätte das Buch vielleicht fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers noch unabgesetzte Exemplare gehabt. Solche Zufälligkeiten dürfen für den Gesetzgeber nicht ausschlaggebend sein. Die Zahl der Personen, die bei diesen fünfzig Jahren in Betracht kommen, ist so gering, daß kein Anlaß gegeben ist, von den allgemeinen Regeln abzuweichen.

Ich möchte dabei auf eines aufmerksam machen. Wir haben beim Bürgerlichen Gesetzbuch für die Einsetzung der Nacherben unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung — und die gleiche Regelung ist für die Vermächtnisse getroffen —, weil wir nicht wollten, daß der Erblasser für Verhältnisse Bestimmungen treffe, die in die dritte Generation hineingreifen, die er nicht übersehen kann, eine dreißigjährige Frist gesetzt. Hat der Gesetzgeber eine weitergehende Kenntnis der Verhältnisse, die nach dreißig oder vierzig Jahren eintreten, als der Erblasser, der über sein Vermögen disponiert und voraussichtlich diese Verhältnisse besser zu überschauen in der Lage ist, als der Gesetzgeber die Verhältnisse für ganz Deutschland überschauen kann? Das ist ein Grund, der dafür spricht, nicht durch allzu hohe Zahlen in die Zukunft einzugreifen.

Es ist angeregt, in Bezug auf die in diesem Entwurf weggefallene Bestimmung, daß der Fiskus nicht Erbe werden solle, wenn andere Erben nicht vorhanden sind, wiederum das Erbrecht des Fiskus in Bezug auf Urheberrechte auszuschließen. Ich halte die Frage mit Rücksicht darauf, daß wir im bürgerlichen Gesetzbuch das Erbrecht durch alle Verwandtschaftsgrade zugelassen haben, von so geringerer Bedeutung, daß ich glaube, man kann die Vorlage acceptieren und das gemeine Recht eintreten lassen; man kann sich allerdings auch für das bestehende Recht entschließen, wenn die Kommissionsberatung ernste Gründe für dasselbe ergibt.

Der Schutz, der dem Verleger und dem Urheber durch das Urhebergesetz zu teil wird, ist ein zivilrechtlicher und ein strafrechtlicher. Zivilrechtlich wird jeder Verleger, der Nachdruck begeht, dem Urheber, beziehentlich seinem Stellvertreter, verantwortlich für Nachlässigkeit und Vorsatz. Strafrechtlich hat das seitherige Gesetz Schutz gewährt sowohl für fahrlässige wie für vorsätzliche Nachdrucksvorgehen; die Vorlage will die Bestrafung nur auf den vorsätzlichen Nachdruck beschränken. Sie enthält sieben verschiedene strafbare Handlungen. Sie bestraft die vorsätzliche Begehung des Nachdrucks, und zwar auch dann, wenn die Absicht der Verbreitung beim Nachdruck nicht vorgelegen hat. Sie bestraft die vorsätzliche gewerbmäßige Verbreitung des Werks. Sie bestraft die vorsätzliche Aufführung, den